

HINWEISE ZUR UNTERJÄHRIGEN ABRECHNUNG

gemäß § 40 Abs. 3 EnWG

1. Die Abrechnung des Strom- bzw. Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Gronau GmbH kann einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen.
2. Abweichend von Ziffer 1 bietet die Stadtwerke Gronau GmbH an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.
 - 2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Gronau GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - Angaben zum Kunden (Firma, Name, Adresse, Kundennummer),
 - Zählernummer,
 - Angaben zum Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - Zeitraum der Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 2.3. Die Stadtwerke Gronau GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.